

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 3. Februar 2022	Nr. 20
------	------------------------------	--------

**Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 153
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan) zur Errichtung eines Gebäudes
für Gastronomie- und Eventnutzungen sowie für Hotel- und Freizeitnutzungen
im Bereich des Lankenauer Höfts in Bremen-Woltmershausen/Häfen**

Vom 1. Februar 2022

Die Stadtbürgerschaft hat am 25. Januar 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 153 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) zur Errichtung eines Gebäudes für Gastronomie- und Eventnutzungen sowie für Hotel- und Freizeitnutzungen im Bereich des Lankenauer Höfts in Bremen-Woltmershausen/Häfen beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 1. Februar 2022

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.